

Gesellschaftsrecht

Sparen in der Krise: Das BilMoG entlastet Unternehmen bei der Bilanzierung

Dr. Volker Schulenburg

Das Gesetz

Am 26. März 2009 hat der Bundestag das „Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)“ beschlossen, das nach der Zustimmung des Bundesrats und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

Ziel des Gesetzes

Ziel des BilMoG ist es, das deutsche Bilanzrecht zu modernisieren und zu einer international akzeptierten, kostengünstigen Alternative zum IFRS fortzuentwickeln. Daher sollte das deutsche HGB-Bilanzrecht an die internationale Rechnungslegung angepasst und deutsche Bilanzen auch für ausländische Investoren besser lesbar gemacht werden, indem ein realistischeres Bild von der tatsächlichen Vermögenslage des Unternehmens erreicht wird. Insbesondere bei der Bewertung von Rückstellungen wird dies zu erheblichen Änderungen führen. Auch sollen mit dem Gesetz u.a. die Vorgaben der EU-Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt werden, die auf eine Verbesserung der Arbeit und Kontrolle der Abschlussprüfer abzielt. Zukünftig müssen daher etwa kapitalmarktorientierte Gesellschaften einen Prüfungsausschuss bilden und sind bei Aufsichtsratsneuwahlen strengere Anforderungen an die Qualifikation zumindest eines Teils der neuen Aufsichtsratsmitglieder zu stellen.

Ein weiteres Anliegen des Gesetzes ist es, Unternehmen durch die Reduzierung von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand zu entlasten. Über diese Entlastungsmöglichkeiten möchten wir Sie in der gegenwärtigen Krisenzeit kurz informieren.

Entlastung durch Anhebung von Schwellenwerten

Das BilMoG reduziert die Pflichten zur Offenlegung, indem es die Schwellenwerte, die für die Einteilung in die Größenklassen als kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft maßgeblich sind, um rund 20% erhöht. Für Gesellschaften innerhalb dieses 20%-Korridors, aber auch für Gesellschaften, die infolge der Krise schrumpfen oder sich restrukturieren, ergibt sich hier Einsparpotential bei Abschluss- und Prüfungsausgaben, sofern sie nunmehr einer kleineren Klasse zuzuordnen sind. Als kleine Gesellschaft muss die Gesellschaft ihren Jahresabschluss nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen lassen und lediglich die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung, offenlegen. Im Anhang entfallen eine Vielzahl von Angaben, auf einen Lagebericht kann völlig verzichtet werden. Mittelgroße Gesellschaften werden etwa dadurch entlastet, dass einzelne Bilanzpositionen zusammengefasst werden können und auf Angaben im Anhang und Lagebericht verzichtet werden kann, die bei großen Kapitalgesellschaften vorgeschrieben sind.



Kleine Kapitalgesellschaften

Als klein gelten künftig solche Kapitalgesellschaften, bei denen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme EUR 4.840.000 (bisher EUR 4.015.000),
- Umsatzerlöse von EUR 9.680.000 (bisher EUR 8.030.000) sowie
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind zukünftig solche, die mindestens zwei der drei vorstehend bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von EUR 19.250.000 (bisher EUR 16.060.000),
- Umsatzerlöse von EUR 38.500.000 (bisher EUR 32.120.000) sowie
- 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Große Kapitalgesellschaften

Große Kapitalgesellschaften sind solche, die entweder (i) kapitalmarktorientiert im Sinne des neuen § 264d HGB sind, die also einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben oder/und (ii) die mindestens zwei der drei vorstehend bezeichneten Schwellen überschreiten.

Konzernabschluss

Auch die Schwellenwerte wurden angehoben, unterhalb derer ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss und -lagebericht aufstellen muss. Eine Befreiung greift dann, wenn in einer der beiden Varianten mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

Variante 1:

- Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen nicht EUR 21.100.000 (bisher EUR 19.272.000),
- Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen nicht EUR 46.200.000 (bisher EUR 38.544.000) sowie
- nicht mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt bei Mutterunternehmen und einzubeziehenden Tochterunternehmen,

bzw. alternativ Variante 2:

- Bilanzsumme des Mutterunternehmens übersteigt nicht EUR 19.250.000 (bisher EUR 16.060.000),
- Umsatzerlöse des Mutterunternehmens übersteigen nicht EUR 38.500.000 (bisher EUR 32.120.000) sowie
- nicht mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt bei Mutterunternehmen und einzubeziehenden Tochterunternehmen.

Die Befreiung gilt nicht, wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einzubeziehendes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne von § 264d HGB n.F. ist.

Kosteneinsparpotential

Die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte kann schon bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 von Interesse sein, da die neuen Schwellenwerte für alle nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Geschäftsjahre maßgeblich sind:

Eine kleinere Größenklasse als bisher findet Anwendung, wenn die Kriterien der niedrigeren Klasse an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen (in der Regel jeweils der 31. Dezember) unterschritten wurden. Unterschreitet die Gesellschaft also am 31. Dezember 2007 die bisherigen und am 31. De-

zember 2008 die erhöhten Schwellen einer niedrigeren Klasse, sind für den Jahresabschluss 2008 bereits die entsprechenden Erleichterungen der niedrigeren Klasse anwendbar. Unterschreitet die Gesellschaft erst in 2008 die erhöhten Schwellen, ist die niedrigere Klasse für den Abschluss 2009 anzuwenden, wenn die erhöhten Schwellen auch in 2009 unterschritten werden. Gerade angesichts der Krise ist das Unterschreiten der Schwellen gestaltbar und/oder kann auch Folge anderer ohnehin geplanter Maßnahmen wie Entlassungen oder Ausgliederungen sein. Gestaltungsspielraum bietet sich, da nicht jeweils die gleichen zwei Schwellenwerte unterschritten werden müssen. Sofern also z.B. ein Unternehmen zum 31. Dezember 2008 bei Umsatz und Bilanzsumme unter die Kennziffern fällt, zum 31. Dezember 2009 jedoch bei der Mitarbeiterzahl und dem Umsatz, genügt dies, um in den Genuss der Erleichterungen der niedrigeren Größenklasse zu gelangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Umsatz krisenbedingt zurückgegangen ist oder auf eine Tochtergesellschaft übergeleitet wurde.

In den Genuss der neuen Regelung kommt ein Unternehmen auch, wenn es in 2007 erstmalig die Schwellen einer höheren Klasse überschritten hat, nach der Anhebung der Schwellenwerte in 2008 die (neuen) Schwellen jedoch wieder unterschreitet. Dann kommt es trotz der zwischenzeitlichen Überschreitung der Schwelle nicht zu einer Erhöhung der Größenklasse und dem damit verbundenen Mehraufwand beim Jahresabschluss. Dieser Mehraufwand kann auch vermieden werden, wenn es durch Maßnahmen gelingt, in 2009 wieder zu einer niedrigeren Klasse zurückzukehren, der das Unternehmen zuletzt in 2007 zuzuordnen war.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht hat der Gesetzgeber die Anhebung der Schwellenwerte auch nicht selbst wieder konterkariert: Bis zuletzt war vorgesehen, dass Unternehmen zukünftig selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz aktivieren müssen, um ein vollständigeres Bild über ihre Vermögenssituation zu geben. Dies hätte aber nicht nur erheblichen Aufwand bei der Abgrenzung von bilanzierungsfähigen Entwicklungskosten und nicht bilanzierbarem Forschungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände mit sich gebracht. Die mit der Aktivierungspflicht verbundene Vergrößerung der Bilanzsumme hätte die Erhöhung der Schwellen zudem kompensiert, so dass

die Anhebung der Schwellenwerte im Ergebnis oft nicht zu einer Entlastung geführt hätte. Quasi in letzter Minute hat der Gesetzgeber jedoch beschlossen, statt einer Pflicht zur Aktivierung den Unternehmen ein entsprechendes Wahlrecht zuzugestehen. Nun haben Unternehmen die Wahl, ob sie immaterielle Vermögensgegenstände aktivieren, gezwungen sind sie dazu nicht.

Verfasser

Hamburg



Dr. Volker Schulenburg
Rechtsanwalt

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 18067 12928
Telefax: +49 40 18067 110

volker.schulenburg@luther-lawfirm.com

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Eike Fietz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München., Telefon +49 (89) 23714 21173, Telefax +49 (89) 23714 110, eike.fietz@luther-lawfirm.com.

Andrea Metz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Telefon +49 (6196) 592 28077, Telefax +49 (6196) 592 110, andrea.metz@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Regionale Kontakte

Berlin

Prof. Dr. Jörg Rodewald
joerg.rodewald@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (30) 52133 0

Hannover

Dr. Hans-Georg Hahn
hans-georg.hahn@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (511) 5458 0

Stuttgart

Dr. Ulrich Philippi
ulrich.philippi@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 0

Dresden

Dr. Christian Ziche
christian.ziche@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (351) 2096 0

Köln

Thomas Weidlich, LL.M.
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (221) 9937 0

Budapest

Dr. Arne Gobert
arne.gobert@luther-lawfirm.com
Telefon +36 (1) 270 9900

Düsseldorf

Dr. Axel Zitzmann
axel.zitzmann@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 0

Leipzig

Dr. Klaus Schaffner
klaus.schaffner@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (341) 5299 0

Istanbul

Dr. Mehmet Köksal
mkoksal@lkk-legal.com
Telefon +90 212 276 9820

Eschborn/Frankfurt a. M.

Thomas Köhler
thomas.koehler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 0

Mannheim

Dr. Claudia Pleßke
claudia.plesske@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (621) 9780 0

Shanghai

Philip Lazare
Lazare@cn.luther-lawfirm.com
Telefon +86 21 2890 9574

Essen

Dr. Arndt Begemann
arndt.begemann@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (201) 9220 0

München

Eike Fietz
eike.fietz@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (89) 23714 0

Singapur

Dr. Knut Unger
knut.unger@luther-lawfirm.com
Telefon +65 6408 8000

Hamburg

Dr. Philip Dohse
philip.dohse@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (40) 18067 0

Nürnberg

Jörg Leißner
joerg.leissner@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (911) 9277 0

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

